



Deutscher Berufsverband
für Soziale Arbeit e. V.

Tariffähige Gewerkschaft

Mitglied der IFSW (International Federation of Social Workers)

Landesverband NRW

Stephan Leidiger

Handstrasse 191
51469 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202 2938706

Email: stephan.leidiger@dbsh-nrw.de

Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.1/A 04
z.Hd. Herrn Sascha Symalla
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16 WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2357

A04, A01, A10

20. November 2014

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren
(Gesetzesentwurf der Landesregierung / Drucksache 16/6224)

Sehr geehrter Herr Symalla,

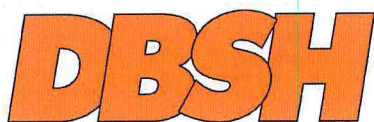
anbei sende ich ihnen (vorab als PDF-Dokument) noch mal unsere Stellungnahme zum oben aufgeführten Gesetzesentwurf.

Bei Rückfragen stehe ich ihnen gerne per Mail zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

St. Leidiger

(stellvertretender Vorsitzender DBSH-NRW)



Deutscher Berufsverband
für Soziale Arbeit e. V.

Tariffähige Gewerkschaft
Mitglied der IFSW (International Federation of Social Workers)



Landesverband Nordrhein-Westfalen

Stellungnahme des Landesvorstandes des DBSH in NRW zum geplanten Gesetzentwurf der Landesregierung Nordrhein-Westfalen über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG).

Ausgangslage:

Das geplante Gesetz dient zur Reetablierung einer landesrechtlichen Regelung¹ für die staatliche Anerkennung von Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen mit dem inhaltlichen Gegenstand der „Sozialen Arbeit“ sowie der erstmaligen Regelung der staatlichen Anerkennung bei Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen mit inhaltlicher Ausrichtung auf „frühkindliche Bildung“ bzw. „Kindheitspädagogik“.

Der DBSH - Landesverband NRW begrüßt die aktuelle Initiative zur Reetablierung einer gesetzlichen Regelung zum Erhalt der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiter_Innen und Sozialpädagog_Innen. Die ursprüngliche Gesetzesgrundlage früherer Jahre zur staatlichen Anerkennung (und zum Anerkennungsjahr) beinhaltete einen juristischen Mangel und wurde somit nichtig – seitdem fehlt die gesetzliche Grundlage. Die aktuelle Gesetzeslage² führt einerseits selbst innerhalb NRW's zu uneinheitlichen Verfahrensweisen und wertet andererseits die staatliche Anerkennung in der Praxis zu einem „weiteren Blatt Papier“ bei Abschluss des Bachelor ab. Damit verlor die staatliche Anerkennung ihren ursprünglichen Sinn: Als Teil einer kleinen Gruppe von reglementierten Berufen (wie z.B. Juristen, Lehrkräfte, Ärzte) sollte die staatliche Anerkennung als eine Art „Qualitätssiegel“ die Absolvent_Innen durch praktische angeleitete Erprobungsphasen und theoriegestützte Supervision für bestimmte hoheitliche Aufgaben qualifizieren. Damals wie heute ist die staatliche Anerkennung die Voraussetzung für viele Tätigkeiten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Sozialarbeit nimmt in bestimmten Bereichen eine Garantenstellung ein, schützt das Kindeswohl oder übt die Führungsaufsicht aus. Die Eigenschaft des „Qualitätssiegel“ für die staatliche Anerkennung ergibt sich durch das im Sozialgesetzbuch verankerte Fachkräftegebot also auch aus dem Gesetz³.

Das Land Nordrhein-Westfalen muss seiner Rolle als erlassende Instanz der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und damit als Garant für ein höchstes Maß an Qualität hoheitlicher Aufgaben der Sozialen Arbeit gerecht werden.

Es darf diese Verantwortung nicht abgeben, indem es ausschließlich auf die Akkreditierungsverfahren der Hochschulen setzt⁴.

¹ §4 des Gesetzentwurfs verdeutlicht, dass ein Landesgesetz in der Sache *eigentlich* zu kurz greift und eine bundesweite Regelung durch ein Berufsgesetz wünschenswert wäre. Die staatliche Anerkennung von z.B. Sozialarbeiter_Innen wird in Deutschland unterschiedlich geregelt (z.T. noch mit Anerkennungsjahr, z.B. Rheinland Pfalz). Demnach hätte NRW mit einigen anderen zusammen die geringsten Anforderungen und müsste somit nahezu jede_n Berufstätige_n mit entsprechender Berufsbezeichnung staatlich anerkennen.

² Die Vergabe der staatlichen Anerkennung wird durch die jeweilige Hochschule geregelt.

³ vgl. § 8a SGB VIII

⁴ Die Ergebnisse der Akkreditierungsagenturen decken sich, wie aktuell das Beispiel der „neuen Studiengänge“ zeigt, nicht immer mit ihrem eigentlichen Auftrag: Der Prüfung der Qualität geplanter Studienangebote auf Wissenschaftlichkeit UND deren Berufs- & Arbeitsmarktrelevanz.

Der für die oben beschriebenen hoheitlichen Aufgaben notwendige „Theorie-Praxis-Transfer“ soll aktuell innerhalb eines akkreditierten Bachelor-Studiums durch das „Erfahren“ von 100 Tagen Praxis gewährleistet werden. Anschließend soll dieser Transfer von Studierenden durch einen beschreibenden Praxisbericht erbracht und durch die Hochschule geprüft werden. Dies ist nach Meinung des DBSH unzureichend für die grundständige Ausbildung. Insofern ist ein Verweis auf diesen Minimalstandard der Rahmenrichtlinien in §2 des Gesetzentwurfs völlig ungeeignet zur Darstellung der Eignung für hoheitliche Aufgaben Sozialer Arbeit.

Er behindert die Bemühungen zur Qualitätssicherung der Profession Soziale Arbeit. Aus unserer Sicht muss die Grundlage für die staatliche Anerkennung eine mindestens zwölfmonatige Praxiserfahrung mit einer eigenständigen Prüfungsleistung sein. Mindestens aber sollte die Verleihung der staatlichen Anerkennung mit einer besonderen Prüfungsleistung verbunden sein, die nicht allein in Hand der Fachhochschulen bleiben darf.

Dies ist besonders wichtig, da der Konkurrenzdruck in vielen Hochschulen an die Praxisämter durchgereicht wird und die Qualität der Praxisanteile oft eine untergeordnete Rolle zu spielen scheint⁵. Die Betreuung der Praxisphasen in Studiengängen der Sozialen Arbeit darf ausschließlich durch staatlich anerkannte Fachkräfte mit Praxiserfahrung angeleitet und grundsätzlich nur in Einrichtungen der Sozialen Arbeit abgeleistet werden. Idealerweise sind die anleitenden Personen selbst im Berufsregister für Soziale Arbeit⁶ registriert oder können auf andere Weise ihre Qualifikation und ihre Bereitschaft zur Fortbildung attestieren. Die regelmäßige Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte in der Sozialen Arbeit ist angesichts sich fortwährend verändernden gesetzlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen unabdingbar. Nur so können Studierende die nötigen Schlüsselkompetenzen⁷ erwerben und die Praxis ihnen die geforderte Kompetenzvermittlung, welche gemäß dem Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR)⁸ auch Ziel eines Hochschulstudiums ist, garantieren.

Im vorliegenden Gesetzentwurf bleiben aus berufspolitischer Sicht elementare Aspekte eines Berufsgesetzes unberücksichtigt. So bleibt die Betreuung der Praxisphasen von Studierenden genau so offen wie notwendige Regelungen zur staatlichen „Anerkennung“. Es gibt keine Qualitätssicherungsinstrumente wie sie Professionen (z.B. Lehrkräfte, Ärzte, Juristen) besitzen und welche die Einhaltung der gesetzlichen vorgeschriebenen Richtlinien oder die Fort- und Weiterbildung einer z.T. mit hoheitlichen Aufgaben betrauten Berufsgruppe gewährleisten. Es ist aus Sicht des DBSH nicht nachvollziehbar, dass sich ein Gesetz zur staatlichen Anerkennung von Fachkräften der Sozialen Arbeit zu dieser Thematik nicht äußert und so das Qualitätssiegel des Staates, welches zu Recht mit Strafandrohung geschützt ist, ohne Bedingungen praktisch auf Lebenszeit vergibt.

Deshalb ist die Einrichtung entsprechender qualitätssichernder⁹ Gremien unter Einbeziehung des Deutschen Berufsverbandes für Soziale Arbeit dringend notwendig.

Für die „neuen“ Studiengänge mit der Ausrichtung „frühkindliche Bildung“ bzw. „Kindheitspädagogik“ ist eine gesetzliche Regelung überfällig und hätte bereits bei der Akkreditierung der Studiengänge thematisiert werden müssen.

Aus Sicht des DBSH spricht jedoch der nachträglichen und gemeinsamen Regelung nichts entgegen, solange im Gesetz auf die jeweiligen Berufsbilder und deren Schlüsselkompetenzen¹⁰ Bezug genommen wird und diese im Verfahren inhaltlich getrennt behandelt werden. Auf keinen Fall darf die staatliche Anerkennung dieser verschiedenen Berufsgruppen eine identische Berufsbezeichnung aufweisen.

⁵ Durch seine Rolle als Berufsverband kooperiert der DBSH eng mit den Praxisämtern und weiss deshalb um den schweren Stand der Praxis innerhalb NRW's (Fach-)Hochschulen

⁶ <http://www.berufsregister.de/>

⁷ <http://www.dbsh.de/serviceaktuelles/publikationen/buecher/schluessselkompetenzen.html>

⁸ <http://www.deutscherqualifikationsrahmen.de/>

⁹ Regelung der Aus- und Weiterbildung, der Disziplinarordnung (Sanktionsbestimmungen), der Pflichtenregelung (Verschwiegenheit), des Berufsschutz und Fragen zur Berufsethik

¹⁰ Bzw. bei den neuen Studiengängen entsprechende Qualifikationsrahmen mit Kompetenzmerkmalen

Daher fordert der Landesvorstand NRW des DBSH:

- Die Qualität der Profession (bzw. der Ausbildung) darf nicht durch Fach- und Professionsfremde definiert werden.
- Der vorgelegte Gesetzentwurf orientiert sich an Minimalstandards, also den Rahmenrichtlinien für die Bachelorstudiengänge. Die staatliche Anerkennung würde mit erfolgreichem Abschluss des Studiums erfolgen und den aktuell bestehenden Mangel legalisieren, statt das Problem zu beheben. Lösungsansätze finden wir in Ländern bzw. in Hochschulen mit Regelungen zum praktischem Jahr.
- Ein zu verabschiedendes Gesetz muss gründlich und berufspolitisch fundiert ausgearbeitet sein, damit ständige Nachbesserungen und damit Rechtsunsicherheiten vermieden werden. Es spricht nichts gegen die gemeinsame Regelung zur staatlichen Anerkennung in den genannten Berufsgruppen. Jedoch muss im Gesetzestext auf das jeweilige Berufsbild (inklusive der enthaltenen Berufsethik und den Schlüsselqualifikationen) explizit Bezug genommen werden.
- Die in §5 genannte Aufstockung der Gutachtergruppe¹¹ ist um einen zusätzlichen Sitz für den Deutschen Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. zu erweitern, um neben den Hochschulen als Vertretung der Disziplin auch die Einbindung der Profession sicherzustellen.
- Das „Know-How“ der Praxisämter¹², welche auch in der Vergangenheit für eine enge Verzahnung von Praxis und Theorie gesorgt haben, muss in die Ausgestaltung der wie auch immer gearteten Praxisphase berücksichtigt werden. Die Praxisämter sollten gegenüber den Dekanaten gestärkt werden, damit notwendige Qualitätsstandards nicht durch kurzfristige „Verfügungen“ ausgehebelt werden können.
- Diese Praxisphasen (und der darin erworbene Theorie-Praxis-Transfer) müssen durch erfahrene, staatlich anerkannte Fachkräfte angeleitet werden und dürfen sich ausschließlich am entsprechenden Berufsbild orientieren. Bestrebungen von einzelnen Hochschulen, mehr Praxisanteile im Studium unter zu bringen, dürfen nicht länger mit dem Hinweis auf die sechs Semester für alle Bachelor-Studiengänge blockiert werden. Eine Ausweitung der Praxisanteile durch zusätzliche Praxissemester ist ohne Anrechnung auf den entsprechenden Masterstudiengang zuzustimmen.
- Ein wie auch immer geartetes Praktikum zur Erlangung der staatlichen Anerkennung muss fachlichen und tariflichen Standards entsprechen. 100 Tage Praxis sind für ein Qualitätssiegel in jedem Fall zu wenig. Aus Sicht des DBSH muss die Grundlage für die staatliche Anerkennung eine insgesamt mindestens zwölfmonatige Praxiserfahrung und eine eigenständigen Prüfungsleistung sein. Weitere sachliche und fachliche Standards sind in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten zu erarbeiten.
- Die Einrichtung qualitätssichernder Gremien (als Qualitätssicherungsinstrument und als Disziplinargremium) ist unbedingt geboten. Nur so kann die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen und damit die Güte des Qualitätssiegels „staatliche Anerkennung“ gewährleistet werden. Dabei ist der Deutsche Berufsverband für Soziale Arbeit (DBSH) mit einzubeziehen.

Stephan Leidiger
(Stellvertretender Vorsitzende,
DBSH e.V. - Landesverband NRW)

Waltraud Himmelmann
(Vorsitzende,
DBSH e.V. - Landesverband NRW)

¹¹ Gutachtergruppe im Akkreditierungs, Reakkreditierungs- und Systemakkreditierungsverfahren für einen Studiengang

¹² Vertreten durch die „Bundesarbeitsgemeinschaft der Praxisämter / -referate an Hochschulen für Soziale Arbeit“ (BAG)